

RICHTLINIEN

der Stadt Bad Dürrhein

über die

**Gewährung von Zuwendungen
an Vereine**

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I.	Abschnitt – Allgemeines	4 - 5
A.	Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen	4
B.	Allgemeine Grundsätze und Bewilligungs-Bestimmungen	5
II.	Abschnitt – Förderung von Sportvereinen	6 - 10
A.	Allgemeine Bezuschussung	6
a)	Grundförderung	6
b)	Abteilungsförderung	6
c)	Jugendförderung	6
B.	Besondere Bezuschussung zur Sanierung von Sportstätten	6 - 7
C.	Besondere Bezuschussung der Anschaffung von Sportgeräten	7 - 8
D.	Besondere Bezuschussung Unterhaltung/Pflege von Sportstätten	8
a)	Grundförderung	8
b)	Zusatzförderung	8
E.	Besondere Bezuschussung sportlicher Leistungen (Sonderzuwendungen)	8 - 9
a)	Mannschaftsmeister/Spielgemeinschaften	8 - 9
aa)	großer Glaspokal	8
bb)	kleiner Glaspokal	8
b)	Einzelmeister	9
aa)	Gold	9
bb)	Silber	9
c)	Teilnahme an deutschen Meisterschaften	9
aa)	Jugendliche	9
bb)	Erwachsene	9
F.	Überlassung von Sportstätten und Hallen	9
G.	Überlassung des Hallenbades „Minara	9-10
III.	Abschnitt – Förderung von kulturellen Vereinen	10 - 11
A.	Allgemeine Bezuschussung von Blasmusikkapellen	10-11
a)	Grundförderung	10
b)	Erwachsenenförderung	10
c)	Jugend- und Ausbildungsförderung	10
aa)	Grundbetrag	10
bb)	Anteilsbetrag	10

B.	Allgemeine Bezuschussung von Gesangvereinen	11
	a) Grundförderung	11
	b) Jugendförderung (Kinderchor)	11
C.	Besondere Bezuschussung	11
IV.	Abschnitt – Sonstige Vereine, Organisationen und caritative Verbände	11-12
	Verbände	
A.	Allgemeine Bezuschussung	11
B.	Sonstiger Hinweis	11-12
V.	Abschnitt – Sonstige Zuschüsse	12
A.	Ehrungen, Preise	12
B.	Vereins – Jubiläen	12
C.	Sonstige Investitionen	12
	Inkrafttreten	13
Anl.	Verzeichnis der Bad Dürrheimer Vereine	14 - 17
1 - 3		

I. Abschnitt - Allgemeines

A. Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen

1. Die Stadt Bad Dürkheim fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine oder satzungsgemäß eingerichteten Gruppierungen überörtlicher Vereine, die mehr als 25 Mitglieder haben und deren Mehrheit Einwohner der Stadt sind. Ziel ist es, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Stadt zu ermöglichen. Mit dieser Förderung will die Stadt auch einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre wichtigen und vielfältigen Aufgaben in guter Weise erfüllen können.
2. Zum Zwecke der Förderung nach Abschnitt II bis IV dieser Richtlinie durch die Stadt wird unterschieden zwischen
 - a) Sportvereinen
 - b) kulturellen Vereinen
 - c) sonstigen Vereinen, Organisationen und caritativen Verbänden.

Bei kulturellen Vereinen besteht die Verpflichtung, mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Konzert) durchzuführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitzuwirken.

Neugründungen werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Zielrichtung und die konkrete Arbeit des Vereines eine Förderung durch die Stadt rechtfertigt. Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

3. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.
4. Die Stadt Bad Dürkheim führt ein „Verzeichnis der Bad Dürkheimer Vereine (siehe Anlage 1 -3), in das alle örtlichen Vereine und Institutionen gemäß Zif. 2 aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.

B. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Zuschüsse der Stadt werden – mit Ausnahme der Pauschalzuschüsse für sonstige Vereine (Abschnitt IV und Zuschüsse für Ehrungen nach Abschnitt V, Buchst. B) – nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge auf Einzelförderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stadt erwartet, dass die Vereine zu diesem Zweck mit der Stadt und untereinander eng zusammenarbeiten.
4. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle des Missbrauchs ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse zu kürzen.
5. Die Fördermittel der Stadt dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzubezahlen.
6. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.
7. Laufende Zuschüsse/pro Haushaltsjahr werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen vollständig im jeweiligen Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nicht abgerufene Zuschüsse oder nicht belegte Zuschussteile aus Vorjahren verfallen.

II. Abschnitt – Förderung von Sportvereinen (gem. Anlage 1)

A. Allgemeine Bezuschussung

1. Zu den laufenden Kosten erhalten die Sportvereine nachfolgende Zuschüsse/Jahr:
 - a) Grundförderung:
Pauschalbetrag 100,00 Euro

 - b) Abteilungsförderung:
Grundbetrag 50,00 Euro
für die zweite und jede weitere
selbstständige Abteilung

 - c) Jugendförderung:
Grundbetrag/Mitglied 8,50 Euro
zur Ausbildung, Betreuung von aktiven
Vereinsmitgliedern (bis 18 Jahre)

2. Die Vereine haben jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Stadt unaufgefordert eine Liste über die aktiven Mitglieder unterteilt nach Jugendlichen und Erwachsenen vorzulegen und zwar entsprechend den jährlichen Meldungen, die an die jeweiligen Fachverbände abzugeben sind.

B. Besondere Bezuschussung zur Sanierung von Sportstätten

1. Zu den Kosten erhalten die Sportvereine nachfolgenden Zuschuss:

Anteilsbetrag in Höhe von 10 %
der vom Badischen Sportbund (BSB)
anerkannten zuschussfähigen Kosten
zur Sanierung von Vereinssportanlagen

2. Voraussetzung für die Förderung ist insbesondere, dass der Verein uneingeschränkt gemeinnützig ist und die Sportstätte überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient, der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schul-

ischen Leibeserziehung zur Verfügung stellt, die Sportstätte nicht überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Kosten des Vorhabens im Rahmen einer angemessenen Eigenleistung beteiligt. Die Eigenleistung wird nach den Sätzen des BSB bewertet.

3. Anträge der Sportvereine auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Kostenschläge, Finanzierungsplan usw.) beizufügen.
4. Die Anträge müssen der Stadt bis zum 01.08. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
5. Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der Gesamtzuwendung bzw. des letzten Teilbetrages muss der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis bei der Stadt vorlegen, wobei alle Zuschüsse Dritter, Spenden oder Darlehen anzugeben sind.

C. Besondere Bezuschussung der Anschaffung von Sportgeräten

Zu den Kosten erhalten die Sportvereine nach Vorlage der Rechnungen nachfolgenden Zuschuss im dreijährigen Turnus:

Anteilsbetrag in Höhe von	25 %
aus dem durch den jeweiligen Fachverband anerkannten zuschussfähigen Kosten	max. 550,00 Euro
zur Beschaffung langlebiger über die übliche Grundausstattung hinausgehenden Sportgeräte, mindestens 260,00 Euro (brutto) je Einzelstück, (ohne Ballmaterial, Tornetze und Sportbekleidung).	

Soweit keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

D. Besondere Bezuschussung Unterhaltung/Pflege von Sportstätten

1. Zu den laufenden Kosten erhalten die Sportvereine nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

- a) Grundförderung
Pauschalbetrag 300,00 Euro
Zur Pflege von Fußballplätzen in eigener Regie. Hierzu zählen das Mähen und Düngen. Die Düngung erfolgt in Absprache mit der Stadt.

- b) Zusatzförderung
Pauschalbetrag 120,00 Euro
zur Pflege der Außenflächen gem. Buchst. a) sowie sonstige Sportstätten (z.B. Tennisplätzen).

2. Zielsetzung der Stadt ist es jedoch, die Pflege von Fußballplätzen und Außenflächen vollständig an die Vereine zu übertragen. Die Festlegung der Vergütung, Bereitstellung von Gerätschaften sowie Art und Weise der Pflegearbeiten erfolgt jeweils über eine vertragliche Vereinbarung.

E. Besondere Bezuschussung sportlicher Leistungen (Sonderzuwendungen)

Zur Förderung sportlicher Leistungen erhalten die Sportvereine nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

- a) Mannschaftsmeister/Spielgemeinschaften
 - aa) bei Verleihung des großen Glaspokals 200,00 Euro
 - bb) bei Verleihung des kleinen Glaspokals 100,00 Euro

gem. §§ 1 Zif. 1.2, 2 Zif. 2 u. Zif. 3 sowie 4 Zif. 2 u. Zif. 3 der Richtlinien der Stadt für die Ehrung von besonderen Leistungen

und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

b) Einzelmeister

bei Verleihung der Ehrenplakette in

aa)	Gold	200,00 Euro
bb)	Silber	150,00 Euro

gem. §§ 1 Zif. 1.1, 2 Zif. 3 sowie 4 Zif. 1 u. Zif. 3 der Richtlinien der Stadt für die Ehrung von besonderen Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

c) Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

aa)	pro Jugendlicher(aktiv)/Tag	11,00 Euro
bb)	pro Erwachsener(aktiv)/Tag	13,00 Euro

Bei jugendlichen Teilnehmern werden die Zuschüsse auch für einen Betreuer je Meisterschaft gewährt.

F. Überlassung von Sportstätten und Hallen

1. Die städtischen Sportplätze, Turn- und Sporthallen werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.
2. Für den Übungsbetrieb erstellt der Sportausschuss einen Belegungsplan. In den Stadtteilen erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung. Die Benutzungsgebühren/Entgelte richten sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Regelung.

G. Überlassung des Hallenbades „Minara“

Für die Benutzung des Minaras bei Wettkämpfen und im Übungsbetrieb im Rahmen des Belegungsplanes übernimmt die Stadt bei Schwimmsport treibenden Vereinen den Eintritt für Jugendliche bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres. (Schüler, Auszubildende und Studenten mit Ausweis sowie für Übungsleiter). Bei aktiven Erwachsenen übernimmt die Stadt den über den ermäßigten Preis für Kinder hinausgehenden Betrag.

III. Abschnitt – Förderung von kulturellen Vereinen

A. Allgemeine Bezuschussung von Blasmusikkapellen

1. Zu den laufenden Kosten erhalten die Blasmusikkapellen gem. Anlage 2.1. nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

a) Grundförderung
Pauschalbetrag 400,00 Euro

b) Erwachsenenförderung 11,00 Euro
Grundbetrag/Mitglied
zur Aus-/Weiterbildung,
Betreuung von aktiven Vereinsmitgliedern
(ab 18 Jahre)

c) Jugend- und Ausbildungsförderung

aa) Grundbetrag/Mitglied 55,00 Euro
zur Ausbildung, Betreuung
von aktiven Vereins-
mitgliedern (bis 18 Jahre)

bb) Anteilsbetrag 20 %
an den Übungsleiterkosten;
dieser vermindert sich bei
Erreichen des Haushaltsansatzes

2. Die Vereine haben jeweils bis zum 30.06. eines Jahres der Stadt unaufgefordert eine Kopie der jährlichen Meldung an den Blasmusikverband vorzulegen. Die Kosten für die Ausbilder werden jeweils im Folgejahr abgerechnet.

B. Allgemeine Bezuschussung von Gesangvereinen

1. Zu den laufenden Kosten erhalten die Gesangvereine gemäß Anlage 2.2 und der Trachtenverein nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

a) Grundförderung	
Pauschalbetrag	260,00 Euro
b) Jugendförderung (Kinderchor)	
Pauschalbetrag	250,00 Euro

C. Besondere Bezuschussung

Der Gesangverein 1866 Bad Dürkheim erhält zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 800,00 Euro zur Unterhaltung des vereinseigenen Übungslokales.

IV. Abschnitt – Sonstige Vereine, Organisationen und caritative Verbände (gemäß Anlage 3)

A. Allgemeine Bezuschussung

Zu den laufenden Kosten erhalten die sonstigen Vereine, Organisationen und caritativen Verbände nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

a) Pauschalbetrag	139,00 Euro
b) Jugendförderung	200,00 Euro
(Jugendgruppe oder mind. 50% der Mitglieder < 18 J.)	

B. Sonstiger Hinweis

Die Förderung der Feuerwehr, der Jugend- und Altenpflege, des Schulsports, der Volkshochschule, der Jugendmusikschule und sonstiger

Bildungseinrichtungen erfolgt außerhalb dieser Richtlinien entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates und den Festlegungen im Haushaltsplan.

V. Abschnitt – Sonstige Zuschüsse

A. Ehrungen, Preise

Zur Beschaffung von Preisen, Pokalen, Ehrungen oder sonstigen Geldwert-Auszeichnungen erhalten die Vereine nachfolgenden Zuschuss/Jahr:

Pauschalbetrag	50,00 Euro
über die in dieser Richtlinie genannte Förderung ohne Anrechnung auf sonstige Förderungen	

Darüber hinausgehende Leistungen werden bis zur Höhe der laufenden Zuwendungen verrechnet.

B. Vereins-Jubiläen

Aus Anlass von Jubiläen werden den Vereinen folgende Zuschüsse gegeben:

a) 25-jähriges Jubiläum	250,00 Euro
b) 50-jähriges Jubiläum	350,00 Euro
c) 75-jähriges Jubiläum	450,00 Euro
d) 100-jähriges Jubiläum	550,00 Euro
und jedes weitere 25-jährige Jubiläum.	

C. Sonstige Investitionen

Zuschüsse für sonstige Investitionen können durch Beschluss des Gemeinderates in besonderen Fällen gewährt werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 03. Dezember 2020 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 26.04.2007, geändert am 22.11.2007 aufgehoben.

Bad Dürkheim, 03. Dezember 2020

Jonathan Berggötz
Bürgermeister

ANLAGE 1

Abschnitt II der Richtlinien der Stadt Bad Dürrhein über die Gewährung von
Zuwendungen an Vereine

1. FGS Öfingen e.V.
2. Fußballclub 1919 Bad Dürrhein e.V.
3. Fußballclub 1922 Hochemmingen e.V.
4. Schachclub Bad Dürrhein
5. Schützengemeinschaft Bad Dürrhein e.V.
6. Schwimm- und Skiclub Bad Dürrhein e.V.
7. Sportverein Öfingen e.V.
8. Tennisclub Rot-Weiß Bad Dürrhein e.V.
9. Tennisclub Hochemmingen e.V.
10. Tennisclub Öfingen e.V.
11. Turnerbund 1911 Bad Dürrhein e.V.
12. Turn- und Sportverein 1931 Oberbaldingen e.V.
13. Turnverein Sunthausen e.V.

ANLAGE 2.1

Abschnitt III, Unterabschnitt A der Richtlinien der Stadt Bad Dür rheim über die
Gewährung von Zuwendungen an Vereine

1. Blasorchester Bad Dür rheim e.V.
2. Musikverein Hochemmingen e.V.
3. Musikverein Oberbaldingen e.V.
4. Musik- und Trachtenverein Öfingen e.V.
5. Musikverein Sunthausen e.V.
6. Musikverein Unterbaldingen e.V.

ANLAGE 2.2

Abschnitt III, Unterabschnitt B und C der Richtlinien der Stadt Bad Dürrhein über die
Gewährung von Zuwendungen an Vereine

1. Gesangverein 1866 Bad Dürrhein e.V.
2. Gesangverein Biesingen e.V. (zur Zeit ruhend)
3. Gesangverein „Liederkranz“ Oberbaldingen e.V.
4. Männergesangverein Sunthausen e.V.
5. Gesangverein 1906 Unterbaldingen e.V.
6. Trachtenverein Bad Dürrhein e.V.

ANLAGE 3

Abschnitt IV der Richtlinien der Stadt Bad Dürrhein über die Gewährung von
Zuwendungen an Vereine

Sonstige gemeinnützige oder caritative Vereine, Organisationen und Verbände

1. Arbeiterwohlfahrt
2. Frauenverein Hochemmingen
3. Geschichts- und Heimatverein Bad Dürrhein e.V.
4. Landfrauenverein Oberbaldingen
5. Landfrauenverein Öfingen
6. Landfrauenverein Unterbaldingen
7. Landjugend Hochemmingen
8. Pfadfinder St. Georg Bad Dürrhein
9. Schwarzwaldverein Bad Dürrhein
10. Spielmannszug Biesingen
11. Verband der Kriegsgeschädigten Bad Dürrhein
12. Verein Narrenschopf
13. DLRG Ortsgruppe Bad Dürrhein e.V.
14. DRK Ortsverein Bad Dürrhein e.V.